

S A T Z U N G

über die Entschädigung ehrenamtlicher  
Angehöriger der Gemeindefeuerwehr

F E U E R W E H R E N T S C H Ä D I G U N G S -  
S A T Z U N G (FWES)

Auf Grund des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Paragraphen 15 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- u. Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

**Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des Paragraphen 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

a) Gesamtfeuerwehrkommandant	DM	400,00/Jahr
b) zzgl. Telefonpauschale von	DM	100,00/Jahr
c) Stellvertreter	DM	300,00/Jahr

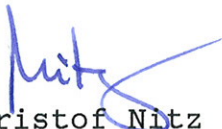
§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 rückwirkend in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 17.02.1994



  
Christof Nitz  
Bürgermeister

## Die nächsten Wertstoffannahmetermine auf dem Bau- und Recyclinghof

jeden Freitag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr und montags bis freitags morgens von 7.00 Uhr bis 7.15 Uhr.

## Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen nach § 34 Meldegesetz

Aufgrund der bevorstehenden Wahlen zum Europaparlament, den Kommunalwahlen und den Bundestagswahlen weisen wir Sie darauf hin, daß von den Meldebehörden Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen nach § 34 Abs. 1 Meldegesetz weitergegeben werden dürfen.

Falls Sie dies nicht wünschen, bitten wir Sie uns bis  
spätestens 15. März 1994

Ihren schriftlichen Widerspruch einzureichen, damit Ihre Daten für Wahlzwecke gesperrt und nicht weitergegeben werden können.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Verbindung mit dem Paragraphen 15 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.2.1994 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des Paragraphen 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

- |                               |                |        |
|-------------------------------|----------------|--------|
| a) Gesamtfeuerwehrkommandant  | 400,-- DM/Jahr | 204,52 |
| b) zzgl. Telefonpauschale von | 100,-- DM/Jahr | 15     |
| c) Stellvertreter             | 300,-- DM/Jahr | 153,20 |

### § 4

#### Inkrafttreten

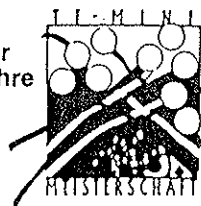
Diese Satzung tritt zum 1.1.1994 rückwirkend in Kraft.  
Ballrechten-Dottingen, den 17.2.1994  
Christof Nitz  
Bürgermeister

## SCHULNACHRICHTEN

### 11. Tischtennis-mini-Meisterschaften 93/94

Bis 12 Jahre  
in 2 Altersklassen

für Kinder  
bis 12 Jahre



Endrunde  
im Ortsentscheid  
von Ballrechten-Dottingen  
Sonntag, 27.02.1994,  
15.00 Uhr  
in der Castellberghalle

Veranstalter:  
Grundschule und Sportverein



Eine Aktion des  
Deutschen Tischtennis-Bundes

## VON DER VOLKSHOCHSCHULE

### Volkshochschule Ballrechten-Dottingen

Die Volkshochschule Ballrechten-Dottingen bietet am Sonntag, den 27. Februar 1994 um 20.00 Uhr in der Castellberghalle, Markgräffer Stube, folgenden Diavortrag von Herrn Dr. Ing. Uwe Jantzen an:

#### Elektrosmog, die unterschätzte Gefahr

Unsere Wohnung soll uns Schutz vor der Außenwelt geben. Sie kann es nicht mehr wie früher. Hochfrequenz von Funk, Fernsehen, Telekom, Polizei, Militär u.a. dringt durch Fenster, Wand und Dach. Und im Inneren erzeugt die haus eigene Elektroinstallation samt allen Elektrogeräten elektromagnetische Felder, die z.T. schlimmer als unter Hochspannungsleitungen sind. Welche Wirkungen auf uns erzeugen diese Einflüsse, wie kann man sie messen und vor allem: Wie kann man sich vor ihnen schützen?